

## **Resolution des Mittelstandsbeirates**

### **Grenze der Ist-Besteuerung für mittelständische Unternehmen dauerhaft bei EUR 500.000 belassen**

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) verbessert insbesondere bei kleinen Unternehmen die Liquidität, weil die in den Forderungen enthaltene Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abzuführen ist, wenn die Kunden bezahlt haben.

Die Möglichkeit, bei geringen Umsätzen von nicht mehr als EUR 250.000 die Ist-Besteuerung in Anspruch zu nehmen, wurde Mitte 2009 befristet bis 31.12.2011 auf EUR 500.000 erhöht. Vom 01.01.2012 an soll die Umsatzgrenze wieder auf EUR 250.000 zurückgeführt werden.

Damit werden Gesetzesänderungen wieder zurückgenommen, obwohl sie sich als liquiditätsschonende und damit wachstumsfördernde Maßnahmen bewährt haben. Die dann zwingende Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) führt bei kleinen Unternehmen zu Liquiditätsengpässen, weil die in den Forderungen enthaltene Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt abzuführen ist, bevor die Kunden bezahlt haben. Ebenso besteht bis zu einem Jahresumsatz von EUR 500.000 keine zwingende Buchführungspflicht. Bei der innerhalb dieser Grenze stets möglichen Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung sind erst die Zahlungsflüsse bei der Gewinnbesteuerung zu erfassen. Auch insoweit würde es sich anbieten, die Grenze für die Ist-Besteuerung dauerhaft auf EUR 500.000 anzuheben.

Aus diesen Gründen plädieren wir nachdrücklich dafür, die Umsatzgrenze von EUR 500.000 auf Dauer beizubehalten.